



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

per E-Mail: land@vorarlberg.at

Wien, 11. März 2024

Betrifft: PrsG-030-8/LG-1209 - Gesetz über eine Änderung des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Die Behindertenanwältin setzt sich für eine Anpassung des § 42d LBedG 2000 und des § 38c GAG ein, damit auch Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben, das Angebot einer Rehabilitationsfreistellung in Verbindung mit Pflegekarenz in Anspruch nehmen



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

können. Dies erweist sich besonders als relevant, wenn die therapeutische Begleitung des Kindes durch einen Elternteil als unerlässlich erachtet wird. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird besonders deutlich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen. In solchen Situationen kann die Anwesenheit eines Elternteils während der Rehabilitationsphase entscheidend sein, um den bestmöglichen Fortschritt und eine optimale Unterstützung sicherzustellen. Eine gesetzliche Regelung, die dies berücksichtigt, würde einen Schritt zur Verbesserung der Lebensqualität und Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen darstellen.

Es wird zudem stark die Verwendung von Ausdrücken wie "Verhaltensgeschädigt", „physisch / psychisch (massiv) geschädigt“ oder „Behinderter“ in den Gesetzesanlagen (Anlage 3 LBedG 2000, Anlage 7 LBedG 1988, Anlage 3 GAG 2005) zur Einstufung der passiven psychischen Belastung kritisiert. Diese Formulierungen sind stigmatisierend und diskriminierend, weshalb folglich vehement eine angemessene Änderung der verwendeten Begrifflichkeiten gefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger